



Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlern

Spätaussiedler sind Angehörige deutscher Minderheiten aus den Staaten Ost- und Südosteuropas. Sie sind Deutsche im Sinne von Artikel 16 des Grundgesetzes und erwerben mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ist dabei im Bundesvertriebenengesetz geregelt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe verteilt die vom Bundesverwaltungsamt zugewiesenen Spätaussiedler auf die Stadt- oder Landkreise in Baden-Württemberg. Die Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen erfolgt, soweit erforderlich, in staatlichen Übergangswohnheimen.

Für die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung bei den Stadt- und Landkreisen entstehenden Ausgaben leistet das Regierungspräsidium Karlsruhe eine pauschale Kostenerstattung.

Landesweite Zuständigkeit

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 82

Darüber hinaus ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die landesweite Ausstellung von Spätaussiedlerbescheinigungen und Vertriebenenausweisen in Altfällen und die Feststellung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft inklusive Prozessvertretung zuständig.

Weitere Informationen zu Antragsverfahren, Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern erhalten Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat

Weitere Informationen

Merkblätter zum Aufnahmeverfahren und zur Einreise für Spätaussiedler und deren Familienangehörige auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsamts

Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Eingliederungsgesetz (EgIG)

Eingliederungszuständigkeitsverordnung (EgIGZuVO)